Neu – Bitte austauschen!

Region der Zukunft
Landkreis Darmstadt-Dieburg

Verwaltungsvorlage

Vorlage-Nr.: **1112-2012/DaDi** vom 01.10.2012
Aktenzeichen: 099-001

Fachbereich: L/1 - Wirtschaft, Standortentwicklung, Bürgerservice
Beteiligungen: *III/1 - Kommunalaufsicht*
KSt - Beteiligungsmanagement und -controlling
L - Landrat

Produkt: **1.09.01.01 Regionalplanung und -entwicklung**

Beschlusslauf:

Nr.	*Gremium*	*Status*	*Zuständigkeit*
1.	Kreisausschuss	N	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
2.	Infrastruktur- und Umweltausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
2.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
3.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Breitbandinitiative "NGA-Netz Darmstadt-Dieburg"**
Verbandssatzung des Zweckverbandes "NGA-Netz Darmstadt-Dieburg"

Beschlussvorschlag:

1. Gemeinsam mit kreisangehörigen Kommunen bildet der Landkreis Darmstadt-Dieburg den Zweckverband „NGA-Netz Darmstadt-Dieburg“ und vereinbart gemäß § 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in Verbindung mit den §§ 5 und 30 Nr. 10 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) mit den übrigen Beteiligten die beiliegende Verbandssatzung des Zweckverbands „NGA-Netz Darmstadt-Dieburg“.

2. Die noch vom Kreistag zu wählenden Vertreterinnen bzw. Vertreter des Landkreises in der Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes „NGA-Netz Darmstadt-Dieburg“ werden beauftragt, folgende Punkte in der ersten Sitzung der Zweckverbandsversammlung zu beantragen und auf deren Umsetzung hinzuwirken:

   a. Der Vorstand des Zweckverbandes wird mit der Sammlung zur vereinbarten Zweckverbandssatzung bestehender Änderungswünsche, der Erarbeitung eines Entwurfes für eine Änderungssatzung zur Zweckverbandssatzung und der Einbringung des Entwurfes in die zweite Sitzung der Zweckverbandsversammlung beauftragt. Dazu sollen die nachfolgenden Punkte besondere Berücksichtigung finden:

   b. § 5 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung ist dahingehend zu ändern, dass der Landkreis auf Grund der auch von den Städten und Gemeinden gewünschten hervorgehobenen Verantwortung für den Zweckverband insgesamt fünf Vertreterinnen und Vertreter in die Zweckverbandsversammlung entsendet.

   c. Der Inhalt des § 6 der Zweckverbandssatzung wird zu Absatz 1 des § 6 der

Zweckverbandssatzung. Als Absatz 2 wird eingefügt:
„Beschlüsse der Verbandsversammlung zu Beschlussvorlagen im Sinne des Absatzes 1 Ziffer 3, 5 und 6 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung. § 54 Abs. 1 HGO gilt entsprechend."

d. § 9 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung soll dahingehend geändert werden, dass der/die stellvertretende Verbandsvorsitzende aus den Reihen der Vertreterinnen und Vertreter der Städte und Gemeinden gewählt wird.

e. § 13 der Zweckverbandssatzung soll wie folgt geändert werden:
„Der Vorstand kann zu seiner Beratung Beiräte auf Zeit oder Dauer der Wahlzeit berufen. Der Vorstand erlässt dazu eine Geschäftsordnung."

f. § 21 Abs. 3 der Zweckverbandssatzung soll dahingehend geändert werden:
„Für den Austritt gelten im Übrigen die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der jeweils geltenden Fassung[1]. Sämtliche Vermögenswerte, Sonderposten wie auch Schulden verbleiben bei einem Austritt bei dem Zweckverband. Der Ausgleich von Wertsteigerungen, Beteiligung an Überschüssen oder Fehlbeträgen erfolgt nach dem Maßstab des § 19 dieser Satzung anteilig gemäß dem geprüften und festgestellten Jahresabschluss als Bareinzahlung durch das bzw. Barauszahlung an das kündigende Verbandsmitglied."

g. Die Vertreterinnen bzw. Vertreter des Landkreises berichten dem Kreistag regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich, über die zuständigen Kreistagsausschüsse.

3. *Die zur Vorbereitung der Zweckverbandsgründung erforderlichen Mittel in Höhe von bis zu 500.000 Euro werden gemäß § 100 HGO auf dem Produkt 1.09.01.01.04 und dem Sachkonto 6779000 im Haushaltsjahr 2013 außerplanmäßig zur Verfügung gestellt.*

   Die Deckung erfolgt durch Einsparungen auf dem Produkt 1.16.02.01 und dem Sachkonto 7711000 (Zinsaufwand).

   Die Bereitstellung der Mittel steht unter folgendem Vorbehalt:

   a. *Mit der Verausgabung wird erst begonnen, nachdem sicher feststeht, welche Gebietskörperschaften sich am Zweckverband beteiligen.*
   b. *Es erfolgt eine schriftliche Erklärung der am Zweckverband beteiligten Kommunen, dass sie im Fall des Scheiterns der Zweckverbandsgründung den gemäß § 19 der Zweckverbandssatzung auf sie entfallenden Anteil der Gründungskosten an den Landkreis erstatten.*
   c. *Die vom Landkreis verausgabten Mittel werden nach Gründung des Zweckverbandes durch diesen an den Landkreis erstattet.*

[1] Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Satzungsentwurf: § 21 KGG

Begründung:

Bereits seit 2007 beschäftigt sich der Landkreis Darmstadt-Dieburg damit, die Breitbandinfrastruktur in allen kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu verbessern. Die sehr heterogene Versorgung und die unterschiedlichen Bedarfe in der Region haben eine interkommunale Zusammenarbeit bislang nicht ermöglicht. Nach einer ersten Bedarfs- und Versorgungsanalyse im Jahr 2010 erschien zunächst ein Lückenschluss zwischen den bestehenden überörtlichen Verbindungen geeignet, die Versorgungssituation kurzfristig dem sich ständig steigenden Bedarf anzugleichen. Die Verhandlungen mit den im Landkreis Darmstadt-Dieburg aktiven Netzbetreibern haben jedoch nicht zu dem Ziel geführt, die Leitungen unterschiedlicher Netze miteinander zu verbinden. Hierfür wurden sowohl technische Schwierigkeiten als auch grundlegende Unternehmensentscheidungen angeführt, Teilnetze von Mitbewerbern zu nutzen oder eigene diesen zur Verfügung zu stellen.

Parallel zu dieser Entwicklung wurde die Realisierung eigener kommunal getragener NGA-Netze (Next Generation Access-Netze, deutsch: Netze der nächsten Generation) in der gesamten Bundesrepublik vorangetrieben. Vorreiter in Hessen war das Breitbandprojekt des Odenwaldkreises. Im Zuge dieser Entwicklung wurde zunächst geprüft, ob sich einige, der an den Odenwaldkreis angrenzenden Kommunen an diesem Projekt beteiligen. Eine Umfrage hat ergeben, dass sich der überwiegende Anteil aller Städte und Gemeinden an diesem gemeinsamen Weg beteiligen möchte. Vor diesem Hintergrund wurde eine Machbarkeitsstudie erstellt, an der sich 21 der 23 kreisangehörigen Kommunen beteiligt haben. Die Studie liegt nunmehr vor und wird den Geschäftsstellen der im Kreistag vertretenen Fraktionen digital zur Verfügung gestellt.

Zusammenfassend hat die Untersuchung zu dem Ergebnis geführt, das ein kabelgebundenes Breitbandnetz sowohl die aktuellen, als auch die Bedarfe der kommenden Jahre technisch abdecken kann. Eine in der Studie enthaltene Abfrage hat gezeigt, dass keiner der im Landkreis aktiven Netzbetreiber beabsichtigt, ein solches Netz zu bauen oder seine eigene Infrastruktur auszubauen. Vor diesem Hintergrund werden der Bau, der Betrieb und die Unterhaltung eines kommunal getragenen eigenen Glasfaser-Breitbandnetzes empfohlen. Als geeignete Form des Zusammenschlusses aller Beteiligten (Kommunen und Landkreis) wird die Bildung eines Zweckverbandes empfohlen.

Die Aufteilung der Eigentumsanteile dieses Zweckverbandes wurde nach folgendem Berechnungsschlüssel vorgenommen:

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg übernimmt einen Anteil von 13,5%. Die Anteile der Städte und Gemeinden werden um diesen Prozentsatz reduziert und im Verhältnis berechnet. Hierbei werden die Gemeinkosten sowie die Kosten für das überörtliche Netz nach dem Verhältnis der Einwohner mit Stichtag 31. Dezember 2011 aufgeteilt. Im Gegensatz hierzu werden für die Berechnung der Anteile am innerörtlichen Netz die prognostizierten Kosten in den jeweiligen Kommunen herangezogen. Auch hier übernimmt der Landkreis einen Pauschalanteil von 13,5%.

Nach Beschlussfassung in den beteiligten Parlamenten und damit Bildung eines Zweckverbandes soll dieser in 2013 seine Arbeit aufnehmen. Hierzu zählt insbesondere die Ausschreibung des Netzbetriebs. Erst wenn ein oder mehrere Netzbetreiber feststehen und damit die Refinanzierung gesichert ist, wird der eigentliche Bau des NGA-Breitbandnetzes ausgeschrieben, beauftragt und ausgeführt. Danach ist mit einem Baubeginn etwa ein Jahr nach Bildung des Zweckverbandes realistisch. Die Machbarkeitsstudie geht dann von einer Bauzeit von rund 24 Monaten aus.

Auf Grund der kommunalrechtlich vorgegebenen Beschlussfassung eines einheitlichen Satzungstextes können aus der parlamentarischen Beratung heraus gegebene konstruktive Hinweise und Anregungen nicht in Form von Änderungs- und/oder Ergänzungsanträgen eingebracht werden. Jedoch besteht die Möglichkeit, diese Punkte im Rahmen einer Änderung der Zweckverbandssatzung unmittelbar in der konstituierenden Sitzung der

Zweckverbandsversammlung zu thematisieren und die gewählten Vertreterinnen und Vertreter des Landkreises mit einer entsprechenden Einbringung zu beauftragen. Soweit gegenwärtig absehbar bestehen auch seitens einzelner Städte und Gemeinden Änderungs- und Ergänzungswünsche, weshalb es sinnvoll ist, den Zweckverbandsvorstand mit der Sammlung der Änderungswünsche und der Erarbeitung eines Entwurfes für eine Änderungssatzung zu beauftragen.

Anlage:

- *je eine CD „Machbarkeitsstudie über ein flächendeckendes, kabelgebundenes Breitbandnetz für den Landkreis Darmstadt-Dieburg“ pro Fraktion (bereits verteilt)*

- Anlage 1: Entwurf der Zweckverbandssatzung „NGA-Netz Darmstadt-Dieburg“
- Anlage 2: Schreiben von Landrat Schellhaas zur beabsichtigten Mitnutzung vorhandener Infrastruktur
- Anlage 3: Zusammenfassende Beurteilung der Vorteile eines Zweckverbandes